



Allgemeine Hinweise zum Namensrecht der Dem. Rep. Kongo für die Bearbeitung durch die Standesämter

Stand: November 2022

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

1. Namensrecht der Dem. Rep. Kongo – Bewertung als Eigennamen

Das Namensrecht der Dem. Rep. Kongo unterscheidet sich erheblich von den deutschen Regelungen. Es gibt kein festes Namenssystem im Sinne einer verpflichtenden Zuteilung von Vor- und Nachnamen. Stattdessen gibt es drei Kategorien: Vorname („prénom“), (Familien)name („nom“) und Zusatzname („postnom“) (vgl. Art 56 S.2 Code de la Famille/ im Folgenden: CdF).

Der Name muss sich aus mind. einer dieser Kategorien zusammensetzen, die **Verwendung aller Kategorien ist nicht verpflichtend** (vgl. Art 56 S.1 CdF). Die einzelnen Kategorien können erfahrungsgemäß auch mehrteilig sein.

Ansonsten gelten bei der Vergabe des Namens lediglich minimale Einschränkungen. Eine Abgrenzung von anderen Familienmitgliedern muss erkennbar sein (Art 57 CdF). Außerdem muss der Name mit dem kongolesischen kulturellen Erbe **vereinbar** sein und darf nicht sittenwidrig sein (vgl. Art 58 CdF). Erfahrungsgemäß wird diese Regelung weit ausgelegt. Es werden auch Namen, die offensichtlich nicht aus dem Kongo stammen, beurkundet. In der Regel (mit häufigen Ausnahmen!) erhalten Neugeborene einen dreiteiligen Namen, bestehend aus christlichem Vornamen, einem meistens vom Vater abgeleiteten (Familien)namen und einem frei wählbaren Zusatznamen („Postnom“), der z.B. ein Attribut des Kindes beschreibt oder einen Vorfahren ehrt.

Bei der Betrachtung von **kongol. Geburtsurkunden** fällt allerdings auf, dass hier **keine Kategorisierung in Vor-, Familien- und Zusatznamen stattfindet**. Die nachträgliche Einordnung der Namensbestandteile in die genannten Kategorien ist beim Konsultieren der Geburtsurkunde also nicht immer ganz offensichtlich und muss von Fall zu Fall entschieden werden. Die in der Geburtsurkunde beurkundete Reihenfolge der Namenselemente ist zwar bindend (Art 56 S. 3 CdF), da allerdings die Einteilung der Kategorien fehlt und die Standesbeamten die **namensrechtlichen Bestimmungen nicht korrekt anwenden**, sollte beim Interpretieren der Geburtsurkunde mit entsprechendem Verständnis und Kulanz agiert werden.

Die Kategorisierung findet lediglich in Ausweisdokumenten (z.B. Reisepass) statt und dient wohl der Erleichterung für den internationalen Gebrauch.

Die Botschaft wertet kongolesische Namen aufgrund der geschilderten fehlenden Vergleichbarkeit mit unserem Namenssystem als Eigennamen(ketten)¹.

¹ Vgl. „Standesamt und Ausländer“ Brandhuber/Zeyringer



2. Namensführung kongolesischer Staatsangehöriger bei administrativen Angelegenheiten (ohne Statutenwechsel)

Häufig tritt die Frage nach der Behandlung kongolesischer Namensführung wie zu Punkt 1 erläutert im deutschen Rechtsverkehr auf (z.B. Visaanträge, Beurkundungen, Registereinträge etc.). In Absprache mit den anderen Schengen-Botschaften vor Ort in Kinshasa argumentiert die Botschaft aus Gründen der Einheitlichkeit und zur korrekten Identifizierung für die **Übernahme der Namensführung aus dem kongol. Reisepass**.

Der „*Prenom*“ dient hierbei als Vorname, der Nachname wird aus dem „*Nom de famille*“ an erster Stelle gefolgt vom „*Postnom*“ gebildet. **Von einer Verbindung per Bindestrich zum Doppelnamen ist abzusehen.**

Teilweise treten noch Pässe auf, in denen kein Vorname eingetragen wurde. Dies geht auf eine zwischen 1971 und 1990 geltende Regelung zurück, wonach die Verwendung eines Vornamens im „westlichen“ Sinne verboten war (Stichwort Mobutismus!). Seit 2002 ist es kongol. Staatsangehörigen aller Geburtenjahrgänge allerdings wieder freigestellt, einen Namen aus Ihrer Geburtsurkunde als Ihren Vornamen für die Ausstellung des Reisepasses zu wählen. Dies gilt insbesondere auch für zwischen 1971 und 1990 Geborene, denen zum Geburtszeitpunkt die Führung eines Vornamens verboten war.

3. Namensführung deutscher Staatsangehöriger mit kongolesischer Geburtsurkunde

3.1 Änderung des Namensstatuts (z.B. Einbürgerung)

In Einbürgerungssachverhalten wechselt das Namensstatut von kongolesischem in deutsches Recht (Art 10 (1) EGBGB). Der Art 47 (1) eröffnet in diesen Fällen Möglichkeiten zur Angleichung der Eigennamen.

3.2 Keine Änderung des Namensstatus (z.B. Auslandsgeburt)

Angleichungsprobleme können **nicht nur beim Wechsel einer Person von einem ausländischen zum deutschen Namensstatut entstehen**, sondern auch dann, wenn ein Kind mit von Beginn an deutscher Staatsangehörigkeit nach §§ 1616 ff BGB den Familiennamen eines Elternteils erhalten soll, für den ein kongolesisches Namensstatut galt oder gilt. Art 47 Abs. 2 EGBGB eröffnet durch seinen Verweis auf Art. 47 Abs. 1 EGBGB auch in dieser Situation die Möglichkeit zum korrigierenden Eingriff durch eine Namenswählerklärung, z. B. wenn ein namensgebender Elternteil keinen Familiennamen nach deutschem Recht (sondern z. B. einen oder mehrere Eigennamen) trägt. In diesem Fall wird nach Rechtsauffassung des Auswärtigen Amtes eine Namenserklärung nach deutschem Recht i.V.m. einer Angleichungserklärung nach Art 47 EGBGB an das Standesamt übersendet.

Diese Möglichkeit ist also gegeben, wenn der Familienname vom kongolesischen Elternteil übernommen werden soll oder wenn der deutsche Elternteil noch keine Namensangleichung durchgeführt hat, also immer noch eine Namenskette aus Eigennamen (im deutschen Pass) führt.

4. Wahl eines Ehenamens bei deutsch-kongolesischen Paaren

Nach Art 10 (2) Nr. 1 EGBGB i.V.m. §1355 BGB stehen vielfältige Wahlmöglichkeiten eines Ehenamens zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass das Heimatrecht des nicht-Deutschen Ehepartners dies zulässt bzw. nicht ausdrücklich verbietet. Beim kongolesischen Recht gilt Letzteres. Grund-



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kinshasa

sätzlich kann der kongolesische Ehepartner auch gerichtlich eine entsprechende Namensänderung erwirken und in den kongolesischen Pass eintragen lassen.
Damit ein kongolesischer Namensbestandteil zum Ehenamen gewählt werden kann, ist zuvor eine Angleichungserklärung nach Art 47 (2) EGBGB notwendig (siehe analog Punkt 3.2).